

# **BGer 9C\_302/2022 vom 23. November 2022**

Bundesgericht, 2022-11-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_302\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_302_2022)

FR: TF 9C\_302/2022 du 23 novembre 2022

IT: TF 9C\_302/2022 del 23 novembre 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ; BGE 135 II 384 E. 2.2.1). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Es kann deren Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 2 BGG ).

### **E. 2**

Streitig und zu prüfen ist, ob das kantonale Gericht Bundesrecht verletzte, als es eine Erhöhung der laufenden Viertelsrente der Invalidenversicherung ablehnte.

### **E. 3.1**

Am 1. Januar 2022 trat das revidierte Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) in Kraft (Weiterentwicklung der IV [WEIV]; Änderung vom 19. Juni 2020, AS 2021 705, BBl 2017 2535). Die hier angefochtene Verfügung erging vor dem 1. Januar 2022. Nach den allgemeinen Grundsätzen des intertemporalen Rechts und des zeitlich massgebenden Sachverhalts (statt vieler: BGE 144 V 210 E. 4.3.1; 129 V 354 E. 1 mit Hinweisen) sind daher die Bestimmungen des IVG und diejenigen der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) in der bis 31. Dezember 2021 gültig gewesenen Fassung anwendbar.

### **E. 3.2**

Der Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung setzt unter anderem voraus, dass die versicherte Person invalid oder von Invalidität unmittelbar bedroht ist. Invalidität ist gemäss Art. 8 Abs. 1 ATSG die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit.

### **E. 3.3**

Die Rente wird von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben ( Art. 17 Abs. 1 ATSG [in der bis am 31. Dezember 2021 gültigen und hier anwendbaren Fassung; BGE 144 V 210 E. 4.3.1]; Art. 88a IVV ), wenn sich der Invaliditätsgrad eines Rentenbezügers erheblich ändert (vgl. auch BGE 134 V 131 E. 3).

### **E. 4.1**

Das kantonale Gericht hat in umfassender Würdigung der medizinischen Akten, insbesondere aber - soweit die Coxarthrose betreffend - gestützt auf das Gerichtsgutachten des Dr. med. B. \_\_\_\_\_ vom 23. März 2021 für das Bundesgericht grundsätzlich verbindlich festgestellt, dass sich der Gesundheitszustand des Versicherten seit der letzten Rentenüberprüfung nicht erheblich verändert hat. Was der Beschwerdeführer gegen diese Feststellung vorbringt, vermag sie nicht als willkürlich oder sonstwie bundesrechtswidrig erscheinen zu lassen. Bei Vorliegen eines Gerichtsgutachtens darf das Gericht rechtsprechungsgemäss "nicht ohne zwingende Gründe" von den Einschätzungen des medizinischen Experten abweichen ( BGE 135 V 465 E. 4.4). Solche werden in der Beschwerdeschrift nicht dargetan. Der Experte hat in seinem Gutachten ausführlich begründet, weshalb er gestützt auf die klinische Untersuchung - welche keine Hinweise auf eine Aktivierung ergab - nicht von einer wesentlichen Verschlechterung der Coxarthrose ausging. Gleichzeitig setzte sich der Experte auch mit der abweichenden Auffassung des Dr. med. D. \_\_\_\_\_, Rheumatologie FMH, auseinander und legte dar, weshalb er dessen Einschätzung nicht teilt. Dass der Experte im Weiteren auch zehn Jahre nach der Erstdiagnose die Coxarthrose weiterhin als "beginnend" bezeichnet, ist entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers für sich alleine kein zwingender Grund, welcher ein Abweichen vom Gerichtsgutachten rechtfertigen könnte.

#### **E. 4.2**

Hat das kantonale Gericht demnach kein Bundesrecht verletzt, als es von einem im Wesentlichen unveränderten Gesundheitszustand ausging, so ist ein Revisionsgrund im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG zu verneinen. Entsprechend erübrigt sich eine neue Invaliditätsbemessung, womit auch die vom Beschwerdeführer aufgeworfene Frage, inwieweit die ihm medizinisch-theoretisch verbleibende Erwerbsfähigkeit auf dem massgebenden theoretischen ausgeglichenen Arbeitsmarkt noch verwertbar ist, nicht neu zu diskutieren ist. Die offensichtlich unbegründete Beschwerde ist daher ohne Weiterungen im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG und mit summarischer Begründung im Sinne von Art. 109 Abs. 3 BGG abzuweisen.

#### **E. 5**

Dem Verfahrensausgang entsprechend sind die Gerichtskosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.